

Allgemeine Leasingbedingungen Typ C

Die folgenden allgemeinen Leasingbedingungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Cembra Money Bank AG (nachfolgend «Leasinggesellschaft») und dem Leasingnehmer zur Anwendung. Zum besseren Verständnis verzichtet die Leasinggesellschaft in allen Formulierungen auf weiblich-männliche Doppelformen.

1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt

- 1.1 Die Leasinggesellschaft erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingobjekt vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasingobjekt während der Vertragsdauer unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.
- 1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Leasingobjekt stellvertretend für die Leasinggesellschaft direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Leasingobjekt sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird eine Übernahmebestätigung ausgefertigt, in welche allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind und die vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.
- 1.3 Das Leasingobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggesellschaft. Der Leasingnehmer berechtigt die Leasinggesellschaft, den Code 178 im Fahrzeugausweis und in einem allfälligen Register einzutragen. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingobjekt zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggesellschaft zurückzugeben. Die Angabe des kalkulatorischen Restwertes des Leasingfahrzeuges per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer auf dem Leasingvertrag erfolgt ausschliesslich zur Information des Leasingnehmers.
- 1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Ablieferung des Leasingobjektes nicht, fällt der Leasingvertrag dahin, wodurch keine Ansprüche entstehen.

2. Dauer

Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit Übernahme des Leasingobjektes und endet mit Ablauf der gewählten Vertragsdauer.

3. Rücktritt und Kündigung

- 3.1 Die Leasinggesellschaft behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers erneut zu überprüfen. Die Leasinggesellschaft kann bis zur Übergabe des Leasingobjektes vom Leasingvertrag zurücktreten. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggesellschaft die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
- 3.2 Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende einer dreimonatigen Leasingdauer (in nachstehender Tabelle mit Fettdruck hervorgehoben) schriftlich zu kündigen. In diesem Falle wird der Leasingzins ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 4.3 neu berechnet.

4. Leasingzins

- 4.1 Der Leasingzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 1. des Monats an die Leasinggesellschaft zu zahlen (ausgenommen der erste Leasingzins, sofern dieser bis zur bzw. bei der Auslieferung des Leasingobjektes an den Lieferanten zu bezahlen ist).
- 4.2 Im Falle verspäteter Leasingzinszahlung ist der Leasingnehmer, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet, einen Verzugszins in der Höhe von einem Prozent zu bezahlen.
- 4.3 Die Berechnung des Leasingzinses basiert auf der vom Leasingnehmer gewünschten und vereinbarten festen Vertragsdauer, dem vereinbarten Gebrauch (z.B. jährliche Fahrleistung) und dem im Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz. Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen frühzeitig beendet, insbesondere wegen Vertragsverletzungen gemäss Ziffer 16 oder (Wohn-)Sitzverlegung ins Ausland, so wird der Leasingzins aufgrund der effektiven Vertragsdauer gemäss nachstehender Tabelle ab Vertragsbeginn neu berechnet und definitiv festgesetzt. In diesem Fall erstellt die Leasinggesellschaft eine Abrechnung über die gesamthaft geschuldeten Leasingzinsen unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen. Der Leasingnehmer ist sodann verpflichtet, den in Rechnung gestellten Differenzbetrag innerhalb von 20 Tagen der Leasinggesellschaft ohne Abzüge zu zahlen. Eine allfällige Differenz zugunsten des Leasingnehmers wird diesem innert 20 Tagen rückvergütet.
- 4.4 Der vorliegende Leasingvertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sämtliche Zahlungspflichten des Leasingnehmers verstehen sich, soweit anwendbar, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Leasinggesellschaft zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Leasingnehmer mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Zahlungsverpflichtungen einverstanden.
- 4.5 Der Leasingzins ist auch dann geschuldet, wenn das Leasingobjekt aus irgendwelchen Gründen nicht benützt werden kann.
- 4.6 Der Leasingzins basiert auf dem vereinbarten jährlichen Gebrauch (z.B. jährliche Fahrleistung). Mehrgebrauch (z.B. Mehrkilometer) wird dem

Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für geringeren Gebrauch findet nicht statt.

- 4.7 Erhöht sich der Barkaufpreis des Leasingobjektes zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages und der Lieferung, so behält sich die Leasinggesellschaft vor, den Leasingzins anteilmässig zu erhöhen.

5. Kautio

- 5.1 Die festgelegte Kautio dient zur Sicherstellung der Ansprüche der Leasinggesellschaft im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis. Über die Kautio wird bei Beendigung des Leasingvertrages und nach erfolgter Rückgabe des Leasingobjektes abgerechnet.
- 5.2 Die Kautio wird auf einem Konto der Leasinggesellschaft unter dem Namen des Leasingnehmers deponiert. Die Kautio wird nicht verzinst.

6. Versicherungen und Verkehrssteuer

- 6.1 Der Leasingnehmer ist in der Regel verpflichtet, das Leasingobjekt angemessen zu versichern. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so gelten die Ziffern 6.2 und 6.3.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf seinen Namen bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle ein und bezahlt die Verkehrssteuern und Verkehrsgebühren.
- 6.3 Wenn nicht anders vereinbart, schliesst der Leasingnehmer eine Vollkaskoversicherung mit Kollisionsrisiko für die ganze Vertragsdauer ab. Er zediert seine Ansprüche gegen die Versicherung an die Leasinggesellschaft, haftet jedoch in jedem Fall für die Einbringlichkeit einer allfälligen Forderung. Er verpflichtet sich darüber hinaus, rechtliche Auseinandersetzungen mit der Versicherung, in Zusammenhang mit einem Schadenfall, stellvertretend für die Leasinggesellschaft zu führen. Sofern der Leasingnehmer die fälligen Prämien der zedierten Vollkaskoversicherung nicht bezahlt, kann die Leasinggesellschaft die Prämienzahlung übernehmen und diese dem Leasingnehmer mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung stellen. Geht innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht ein, so ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag gemäss Ziffer 16 aufzulösen.

7. Pflege des Leasingobjektes

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt sorgfältig zu benützen, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Herstellerwerkes zu beachten. Insbesondere hat der Leasingnehmer die im Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste sowie die Inspektionen, Serviceintervalle und Reparaturen pünktlich und fachmännisch ausführen zu lassen.

8. Garantie und Gewährleistung

- 8.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen auf dem Leasingobjekt zu kennen. Die Leasinggesellschaft ermächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer, alle ihr aufgrund der Herstellergarantie und Gesetzesbestimmungen (insb. Kaufgewährleistung sowie aufgrund der sonstigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts) gegenüber dem Lieferanten und allenfalls gegenüber dem Hersteller des Fahrzeuges zustehenden Rechte und Forderungen auf eigene Kosten als Vertreter der Leasinggesellschaft geltend zu machen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggesellschaft sofort zu benachrichtigen, wenn die Mängel nicht anerkannt werden oder im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.
- 8.2 Während der Garantiefrist dürfen Mängel nur bei gemäss den Garantiebestimmungen zuständigen Ansprechpartnern behoben werden. Jede Haftung irgendwelcher Art der Leasinggesellschaft, sowohl für mittelbaren als auch unmittelbaren Schaden, ist wegbedungen.
- 8.3 Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Leasingobjektes berechtigt den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder für die entsprechende Zeit die Reduktion oder den Aufschub des Leasingzinses oder von der Leasinggesellschaft ein Ersatzobjekt zu verlangen. Die Leasinggesellschaft haftet nicht für Schadenersatz aus allfälligen Ertrageinbussen.

9. Gebrauch

- 9.1 Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt seinen Mitarbeitern oder Familienangehörigen mit dem gleichen Wohnsitz überlassen, jedoch nur solchen Personen, die für eine sorgfältige und gesetzmässige Benützung Gewähr bieten. Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggesellschaft weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, ist es dem Leasingnehmer untersagt, ohne vorgängiges Einverständnis der Leasinggesellschaft damit Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Ein Gebrauch des Leasingobjektes im Ausland (Grenzgänger), aus welchem sich eine Pflicht zur Verzollung ergibt, darf nicht ohne Zustimmung der Leasinggesellschaft erfolgen. Das Leasingobjekt darf nicht dauerhaft (länger als 2 Monate) ins Ausland verbracht werden.

10. Reparaturen und Wartungsarbeiten

- 10.1 Sind im Leasingvertrag Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltskosten eingeschlossen, so bedarf es einer zwischen dem Lieferanten und dem Leasingnehmer abgeschlossenen Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltsvereinbarung, und es gelten deren Bestimmungen. Der Leasingneh-

Allgemeine Leasingbedingungen Typ C

mer bestätigt, dass ihm ein Exemplar ausgehändigt wurde. Die Leasinggesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Haftung aus dieser Vereinbarung. Nichterfüllung der Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltspflicht befreit den Leasingnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Leasinggesellschaft. Die dafür im Leasingzins eingeschlossenen Kosten verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Abrechnungspflichtig gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist der Lieferant, die Leasinggesellschaft ist lediglich Inkassostelle.

11. Ausbauten, Einbauten und Beschriftung

11.1 Aus-, Ein- und Umbauten sowie Beschriftungen des Leasingobjektes sind dem Leasingnehmer freigestellt, sofern dadurch der Wert nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Aus-, Ein- und Umbauten sowie Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggesellschaft entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggesellschaft über oder sind vor der Rückgabe des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Leasingobjektes entfernen zu lassen.

12. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

- 12.1 Alle Schadenfälle am Leasingobjekt sind unverzüglich der Leasinggesellschaft zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Leasingobjektes (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen).
- 12.2 Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so ist jeder Unfall mit einem veranschlagten Reparaturaufwand von mehr als CHF 5'000.- der Leasinggesellschaft sofort schriftlich zu melden. Die Leasinggesellschaft behält sich das ausdrückliche Mitspracherecht beim Reparaturscheid vor. Versicherungsentschädigungen aufgrund der Schadenexpertise stehen ausschliesslich der Leasinggesellschaft zu.
- 12.3 Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherungen der am Schadenfall beteiligten anderen Personen oder gegen Dritte an die Leasinggesellschaft. Der Leasingnehmer bleibt aber verpflichtet, diese Ansprüche als Beauftragter der Leasinggesellschaft gegen die am Schadenfall beteiligten anderen Personen oder deren Haftpflichtversicherungen geltend zu machen.
- 12.4 Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommens des Fahrzeuges sind die Leasingraten weiterhin geschuldet, bis die Entschädigungsleistung der Versicherung eingetroffen ist. Im Falle einer unrechtmässiger Aneignung oder einer Veruntreuung des Fahrzeuges, sowie bei ganzer oder teilweiser Ablehnung der Erbringung der Entschädigungsleistung durch die Versicherung, wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Leasinggesellschaft erstellt folgende Totalschadenabrechnung:
 + Total aller bis zum Abrechnungsdatum geschuldeten, jedoch nicht bezahlten Leasingzinsen (Zahlungsrückstand)
 + Total aller bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Leasingzinsen, diskontiert auf das Abrechnungsdatum
 + kalkulatorischer Restwert gemäss Leasingvertrag
 Vom Total dieser Berechnung werden in Abzug gebracht:
 – allfällige Kautionszahlung
 – Zahlung der Versicherung
 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, diesen Betrag innert 10 Tagen zu bezahlen. Im Falle eines Verschuldens ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggesellschaft sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen.
- 12.5 Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen die Leasinggesellschaft keine Ansprüche geltend machen.

13. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Einziehung, Beschlagnahme und Arrest

13.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Einziehung, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Leasingobjektes oder eine allfällige Konkursöffnung bzw. Pfändung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggesellschaft zu melden und das zuständige Betreibungsamt bzw. Konkursamt auf das Eigentum der Leasinggesellschaft am Leasingobjekt hinzuweisen. Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggesellschaft unverzüglich, wenn das Leasingobjekt von den Behörden requiriert wird. Er nimmt davon Kenntnis, dass er in einem solchen Falle keinerlei Ansprüche an die Leasinggesellschaft stellen kann. Er haftet gegenüber der Leasinggesellschaft für sämtliche Kosten, welche dieser zur Wahrung ihrer Interessen als Eigentümerin entstehen können.

14. Mitteilungen

14.1 Alle Mitteilungen der Leasinggesellschaft (einschliesslich Kontoauszüge, Zirkulare, Kündigungen) gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Leasingnehmer bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Der Leasingnehmer anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post, SMS o.ä. für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Leasinggesellschaft (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Wo die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Leasingnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Handynummer o.ä.

14.2 Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax oder anderen Übermittlungsarten entstehenden Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Leasingnehmers oder eines Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggesellschaft die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

14.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft von einem Wechsel der (Wohn-)Sitzadresse, der Zustell- oder Korrespondenzadresse bzw. anderen Gründen, aus denen die verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft (z.B. Namensänderungen) oder andere wesentliche Änderungen (z.B. Änderungen von Zweck oder Gesellschaftsformen), sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Leasinggesellschaft Kosten, um die Erreichbarkeit des Leasingnehmers sicherzustellen (z.B. Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Leasingnehmer belastet.

15. (Wohn-)Sitzverlegung ins Ausland

15.1 Beabsichtigt der Leasingnehmer seinen (Wohn-)Sitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland zu verlegen, hat er dies der Leasinggesellschaft spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Die Leasinggesellschaft ist dann berechtigt, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen. Diesfalls wird die ganze dann zumalige Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig, wobei die Bestimmungen über die Berechnung des Leasingzinses (Ziffer 4.3 vorstehend) zur Anwendung gelangen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor Ausreise der Leasinggesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zurückzugeben.

16. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 16.1 Wenn der Leasingnehmer mit einer Leasingzahlung im Rückstand ist, kann ihm die Leasinggesellschaft eine Frist von 30 Tagen setzen mit der Androhung, dass, sofern der rückständige Leasingzins nicht innerhalb dieser Frist bezahlt wird, der Leasingvertrag mit deren Ablauf aufgelöst ist.
- 16.2 Des Weiteren ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag jederzeit fristlos aufzulösen, aus wichtigen Gründen oder wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Leasingobjektes oder bei Verfall resp. Fehlen der vereinbarten Versicherungsdeckung. Ferner ist die Leasinggesellschaft zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer eine Pfändung vorliegt bzw. der Konkurs eröffnet, das Leasingobjekt gepfändet, verarrestiert, eingezogen oder beschlagnahmt wird. Gleiches gilt für Fälle, in denen am Leasinggegenstand ein Retentionsrecht geltend gemacht oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird oder die Weiterführung des Leasingvertrages für die Leasinggesellschaft aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Leasingnehmers unzumutbar erscheint.
- 16.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 16 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggesellschaft das Leasingobjekt sofort zurückzugeben. In diesem Falle wird der definitive Leasingzins gemäss Ziffer 4.3 festgelegt und abgerechnet.

17. Rückgabe des Leasingobjektes

- 17.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt am letzten Tag der Vertragsdauer (oder sofort im Falle vorzeitiger Auflösung) der Leasinggesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Leasingobjekt für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft ist ausgeschlossen.
- 17.2 Es wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet der Leasinggesellschaft gegenüber für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung des Leasingobjektes gemäss den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Verkehrssicherheit gemäss der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle) notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird.
- 17.3 Das Leasingobjekt muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so sind bei Lieferungen der Bereifung durch die Leasinggesellschaft die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen nach Vertragsende mit dem Leasingobjekt unaufgefordert zurückzugeben.
- 17.4 Bei Streitigkeiten über den Zustandsbericht entscheidet ein neutraler Experte (z.B. bei Fahrzeugen ein Experte des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) über den Zustand und die notwendigen Instandstellungsarbeiten. Diese Expertise wird von beiden Parteien als verbindlich anerkannt. Die Kosten für die Expertise werden von den Parteien zur Hälfte getragen.
- 17.5 Bringt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist die Leasinggesellschaft berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf.

Allgemeine Leasingbedingungen Typ C

18. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen

- 18.1 Besondere Vereinbarungen ausserhalb des Leasingvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggesellschaft. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 18.2 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.3 Der Leasingvertrag ist zweifach ausgefertigt und an jede Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

19. Bankgeheimnis, Datenschutz und Übertragbarkeit des Leasingverhältnisses

- 19.1 Verantwortlich für die Bearbeitung der Personendaten des Leasingnehmers ist grundsätzlich die Leasinggesellschaft. Die Leasinggesellschaft bearbeitet den Leasingnehmer betreffende Daten (Kundendaten), soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung von Leasingverträgen mit dem Leasingnehmer oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen auf Anfrage des Leasingnehmers erforderlich ist und für damit vereinbare Zwecke. Die Leasinggesellschaft bearbeitet Kundendaten in diesem Rahmen insbesondere zur Durchführung von Geschäftsprozessen, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und zur Systemsteuerung, zur Berechnung von geschäftsrelevanten Kreditrisiken, zur Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Durchsetzung des Vertrages und Inkassomassnahmen und Kommunikation mit dem Leasingnehmer) und für Marketingaktivitäten. Für diese Zwecke kann sie auch Profilierungen vornehmen bzw. Persönlichkeitsprofile erstellen und bearbeiten.
- 19.2 Für den Abschluss und die Abwicklung von Leasingverträgen kann die Leasinggesellschaft insbesondere sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages und der Abwicklung der vertraglichen Beziehung über den Leasingnehmer erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen, z.B. bei anderen Gesellschaften der Cembra-Gruppe («Gruppengesellschaften»; eine jeweils aktuelle Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden), bei vom Leasingnehmer freigegebenen Dritten (z.B. Banken), bei Ämtern, Wirtschaftsauskunfteien, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) und sie kann den Leasingvertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO melden. Allfällige vom Leasingnehmer verfügte Datensperren gelten gegenüber der Leasinggesellschaft als aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage über die bestehenden Leasingverpflichtungen orientieren.
- 19.3 Die Leasinggesellschaft bearbeitet Kundendaten ferner zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen von Dritten (z.B. Händler, Partner, Agenten, Vermittler und Versicherungsunternehmen) und/oder des Kunden, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden nicht überwiegen. Die Leasinggesellschaft und ihre Gruppengesellschaften können in diesem Rahmen Kundendaten für Kreditrisiko- und Betrugsbekämpfungszwecke untereinander austauschen. Die Leasinggesellschaft kann die aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten ferner zu Marketingzwecken verwenden. Dem Leasingnehmer können personalisierte Informationen und individuelle Beratungen über die Produkt- bzw. Dienstleistungsangebote der Leasinggesellschaft, von Gruppengesellschaften sowie von Dritten zugestellt werden. Der Leasingnehmer willigt mit dem Abschluss des Leasingvertrages ein, dass ihm die Leasinggesellschaft entsprechende Informationen und Beratungsangebote auch über elektronische Kommunikationsmittel einschliesslich E-Mail oder SMS übermittelt. **Der Leasingnehmer kann der Bearbeitung seiner Personendaten für Marketingzwecke jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Leasinggesellschaft schriftlich widersprechen. Der Leasingnehmer kann seine Einwilligung zur Zustellung von Informationen und Beratungsangeboten über elektronische Kommunikationsmittel ferner jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Leasinggesellschaft schriftlich widerrufen.**
- 19.4 Im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrages kann die Leasinggesellschaft Daten des Leasingnehmers mit Dritten austauschen, z.B. mit Händlern, Partnern, Agenten, Vermittlern, Versicherungsunternehmen und Behörden. Für die Bearbeitung der Kundendaten durch diese Dritten kommen jeweils die eigenen Datenschutzbestimmungen der betreffenden Dritten zur Anwendung.
- 19.5 Die Leasinggesellschaft kann ihre Dienstleistungen ferner teilweise an Gruppengesellschaften und Dritte im In- und Ausland auslagern («Dienstleister»), insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Marktforschung und Marktbearbeitung, Bonitätsprüfung und Berechnung von Marktrisiken sowie Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso und Kommunikation mit dem Leasingnehmer). Zudem kann die Leasinggesellschaft Dienstleister mit dem physischen oder elektronischen Versand von Informationen und Beratungsangeboten beauftragen. Diese Dienstleister bearbeiten Kundendaten im Auftrag und nach den Weisungen der Leasinggesellschaft.
- 19.6 Falls die Leasinggesellschaft beabsichtigt, Kundendaten in einen Staat bekanntzugeben, der keinen angemessenen Schutz gewährleistet, stellt sie durch geeignete Vorkehrungen oder Vereinbarungen sicher, dass die entsprechenden Empfänger den angemessenen Schutz der Kundendaten gewährleisten.

- 19.7 Die Leasinggesellschaft behält sich vor, die Daten zwecks Kommunikation mit dem Leasingnehmer oder Dritten über das Internet zu übertragen, sofern die elektronische Kommunikation vom Leasingnehmer gewährt bzw. nicht ausgeschlossen wird. Das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann die Leasinggesellschaft die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten.
- 19.8 Die Leasinggesellschaft kann allein ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Leasingverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten, den Leasingvertrag als solchen sowie das Eigentum am Leasingobjekt ganz oder teilweise auf Gruppengesellschaften und auf Dritte im In- und im Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Leasinggesellschaft kann solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis stehenden Daten zugänglich machen.
- 19.9 **Der Leasingnehmer verzichtet hinsichtlich der in dieser Ziffer 19 genannten Datenbearbeitungen ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis.** Weitere Informationen hinsichtlich des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung der Leasinggesellschaft (www.cembra.ch/daten-schutzzerklaerung) einsehbar.

20. Kosten

Die Leasinggesellschaft belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Leasingnehmer mit jeweils CHF 40.– in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate und Korrespondenz in diesem Zusammenhang werden dem Leasingnehmer nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Leasinggesellschaft oder eines von ihr beauftragten Dritten beim Leasingnehmer notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von mind. CHF 200.– verrechnet. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zulasten des Leasingnehmers. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäss Ziffer 3.2 oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 12 oder 16 werden dem Leasingnehmer von den Aufwendungen CHF 250.– weiterbelastet. Weiter können Adressnachforschungen mit 40.–, das Ausarbeiten von Kündigungsschreiben und vom Leasingnehmer verlangte zusätzliche Kontoauszüge mit je CHF 25.– in Rechnung gestellt werden. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Leasingnehmer CHF 3.50 pro ausgeführten Auftrag belastet werden. Für eine Umschreibung des Fahrzeugausweises können dem Leasingnehmer CHF 75.– belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereichs der Leasinggesellschaft stehende Gebühren und Kosten werden dem Leasingnehmer gemäss Verursacherprinzip grundsätzlich ebenfalls weiterverrechnet.

21. Verrechnung

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Leasinggesellschaft zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzfall der Leasinggesellschaft. Dem Leasingnehmer ist es untersagt, Forderungen gegenüber der Leasinggesellschaft teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.

22. Änderungen

Die Leasinggesellschaft ist berechtigt, die allgemeinen Leasingbedingungen jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers bei der Leasinggesellschaft eintrifft.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Leasingnehmer und der Leasinggesellschaft unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss, ist Zürich.**

Allgemeine Leasingbedingungen Typ C

Tabelle zur Berechnung des Leasingzinses bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Die Kalkulation beruht auf dem Prinzip der Entwertung des Leasingobjektes durch Gebrauch (Amortisation) nach anerkannten Grundsätzen. Bei Fahrzeugen beruht die Kalkulation auf einer monatlichen Fahrleistung gemäss Leasingvertrag (Mehrkilometer sind gemäss Abmachung im Leasingvertrag separat zu bezahlen). Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt; im Detail wird auf Ziffer 17 verwiesen. Die nachstehenden Ansätze beziehen sich jeweils auf den im Leasingvertrag bezeichneten Barkaufpreis für das Leasingobjekt. Diese Ansätze verstehen sich ohne jegliche Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen, Reparaturen, Abgaben wie Strassenverkehrssteuer, Unterhalt usw.). Diese Kosten sind zusätzlich gemäss den im Leasingvertrag vereinbarten Ansätzen zu entrichten. Der Leasingnehmer anerkennt ausdrücklich die nachstehende Berechnungsmethode des Leasingzinses als verbindlich und verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft den entsprechend kalkulierten Leasingzins für die gesamte, effektive Vertragsdauer innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Leasingnehmer nochmals ausdrücklich, das Leasingobjekt auf seine Kosten während der gesamten Dauer des Leasingvertrages zu pflegen und einwandfrei zu unterhalten. Die Leasinggesellschaft erstellt bei vorzeitiger Vertragsauflösung eine Abrechnung, die den Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Leasinggesellschaft gemäss Ziffer 17.

Mit Unterzeichnung dieser Allgemeinen Leasingbedingungen bestätigt der Leasingnehmer, deren Inhalt gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

Unterschrift John Doe